

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO AKT/HSAN-20142)**

Vom 26. Juni 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/FHAN-20072) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin, bzw. als Ingenieur befähigt werden. ³Sie sollen in der Lage sein, Aufgaben in der Forschung, Entwicklung, Produktion, Qualitätssicherung, im Vertrieb und Marketing, sowie administrative Aufgaben wahrzunehmen.

(2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Inhalte. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt.

³Dies geschieht auf der Grundlage von Übungen und Praktika. ⁴Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt. ⁵In Verbindung mit dem Technologietransferzentrum des Kunststoffcampus Bayern und kooperierenden Unternehmen wird eine intensive praktische Umsetzung trainiert und in Projekten umgesetzt. ⁶In den Profilmodulen im achten Studiensemester sollen innovative und anwendungsnahe Spezialkenntnisse erworben werden. ⁷Neben Fachkenntnissen erhalten die Studierenden im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche Kompetenzen aus dem sozialen, methodischen oder fremdsprachlichen Bereich zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.

(3) ¹Als Basis erfordert der Studiengang Angewandte Kunststofftechnik von den Studierenden, in den ersten drei Semestern zunächst die notwendigen Grundlagen zu schaffen, um die vertiefenden Lerninhalte der Kunststofftechnik in sechs weiteren Semestern zu verstehen und anwenden zu können. ²Dabei sind insbesondere die technischen, fach- und führungsspezifischen Kompetenzen von Bedeutung.

§ 3

Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik wird als ein berufsbegleitender Studiengang angeboten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester einschließlich eines praktischen Studiensemesters mit Studien- und Prüfungsleistungen und im Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. ²Das theoretische Studium gliedert sich in Grundlagen- und Fachmodule. ³Das praktische Studiensemester wird grundsätzlich durch die abgeschlossene Berufsausbildung oder die einschlägige Berufstätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber anerkannt.

(3) ¹Die Module, deren ECTS-Punkte sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Jedes Modul ist mit den jeweiligen Lernzielen (Learning Outcomes) beschrieben.

(4) ¹Der studentische Arbeitsaufwand beträgt 25 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt und verteilt sich auf die Präsenz- oder Kontaktzeit, das Selbststudium, die praktische Anwendung oder Übung des erworbenen Wissens in einem Betrieb sowie die Prüfungsvorbereitung. ²Dabei ist das Studium so organisiert, dass die Belange Berufstätiger berücksichtigt werden.

§ 4

Modulstruktur

(1) Jedes Modul gliedert sich in folgende verschiedene Phasen, die sich anhand der Organisation und Ort der Wissensvermittlung bzw. Wissensgewinnung, der Art des studentischen Arbeitsaufwands und den beteiligten Akteuren unterscheiden.

(2) ¹Die Seminarphasen werden für die Gesamtgruppe der Studierenden als Kontakt- und Präsenzstudium durchgeführt. ²Dozentinnen bzw. Dozenten vermitteln den Studierenden das wissenschaftliche Fachwissen von den Grundlagen bis zur Vertiefung der jeweiligen Modul Inhalte. ³Dabei wird neben der Theorie auch die praktische Umsetzung des Fachwissens durch Praxisprojekte vorbereitet. ⁴Gleichzeitig können Übungen an der Hochschule durchgeführt werden.

(3) ¹In den Projektphasen werden auf Grundlage des vermittelten Fachwissens Methoden bzw. Prozesse in Betrieben geplant, durchgeführt und deren Ergebnisse nachverfolgt und dokumentiert. ²Die Projekte werden einzeln oder – sofern dies möglich ist – in Gruppen durchgeführt.

(4) ¹Außerdem wird im Rahmen des Selbststudiums anhand von Studienmaterialien und geeigneter Vermittlungsplattformen Fachwissen von den Studierenden selbstständig reflektiert und angeeignet. ²Darüber hinaus werden in dieser Phase die Seminarphasen vor- und nachbereitet.

(5) ¹In einer Abschlussphase werden die Praxisprojekte präsentiert und vor dem gewonnen wissenschaftlichen Hintergrund reflektiert. ²Die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden erbracht.

(6) Die Phasen können in ihrem Umfang insbesondere hinsichtlich des jeweiligen studentischen Aufwands je nach Modul voneinander abweichen.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik sind neben den Qualifikationsmöglichkeiten nach Art. 43 Abs. 2 Halbsatz 1, Art. 45 Abs. 1 und 2 BayHSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualVO) der Nachweis einer vor der Aufnahme des Studiums praktischen Tätigkeit in einem technischen Bereich von mindestens einem Jahr oder der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem kunststofftechnischen Bereich.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen für ausgewählte Ausbildungsberufe

(1) ¹Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulwesens in Berufsausbildung oder in einer praktischen Tätigkeit erworben wurden, können auf Antrag der Studierenden auf das Bachelorstudium angerechnet werden. ²Dadurch soll sichergestellt werden, dass bereits erworbene Qualifikationen nicht doppelt abgeprüft werden. ³Grundlage der Anrechnung ist hierbei ein Abgleich, ob die beruflichen Qualifikationen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse mit den jeweiligen Qualifikationszielen der Module nach Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind bzw. übereinstimmen. ³Dabei kommen ein pauschales Anrechnungsverfahren nach Abs. 2 oder ein individuelles Anrechnungsverfahren nach Abs. 4 zur Anwendung.

(2) ¹Den Absolventinnen und Absolventen der in Anlage 2 zu dieser Satzung abschließend aufgezählten Ausbildungen und Tätigkeiten sind auf Antrag ohne weitere Prüfung die ebenfalls in Anlage 2 jeweils aufgeführten Module anzuerkennen. ²Anlage 2, dessen Inhalt aufgrund eines qualifizierten Äquivalenzvergleichs im pauschalen Anrechnungsverfahren ermittelt wurde, ist Gegenstand dieser Satzung. ³Die dortige Aufzählung ist abschließend.

(4) ¹Im individuellen Anrechnungsverfahren wird das berufliche Portfolio der Bewerberin oder des Bewerbers hinsichtlich der bereits erworbenen Qualifikationen untersucht und mit den modularen Qualifikationszielen des Bachelorstudiengangs verglichen. ²Sind die Qualifikationsziele eines Moduls bereits erreicht worden, erfolgt die Anrechnung des Moduls durch die Prüfungskommission.

(5) ¹In beiden Anrechnungsverfahren können keine Module teilweise angerechnet werden. ²Das praktische Studiensemester wird aufgrund der beruflichen Tätigkeit bzw. der abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 5 Abs. 1 mit 30 ECTS-Punkten angerechnet.

(6) Die Anrechnung ist gemäß § 26 Abs. 2 APO zu beantragen.

§ 7

Studienplan

¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt einen Studienplan. ²Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die zeitliche Aufteilung sowie die Form und Organisation der einzelnen Modulphasen.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage sind, eine Fragestellung aus dem Bereich der Angewandten Kunststofftechnik mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. ²Um für die Bachelorarbeit zugelassen zu werden, sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 140 ECTS-Punkten zu erbringen.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Englisch erstellt werden.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

¹Die Gewichtung der Endnoten der Bachelorprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS Punktzahl der Module. ²Davon abweichend wird die Bachelorarbeit doppelt gewertet. ³Die Grundlagenmodule fließen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 18. Juni 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 26. Juni 2014.

Ansbach, den 26. Juni 2014

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 26. Juni 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juni 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 2014.

Anlage 1: Übersicht über die Module und deren Leistungsnachweise für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Grundlagenmodule

Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen *	
			Art	Dauer
	Mathematik und Statistik I	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Mathematik und Statistik II	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Naturwissenschaftliche Grundlagen I	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Naturwissenschaftliche Grundlagen II: Chemie/Physik	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Recherche	5	StA	10-20 Seiten
	Sprache I	5	mdlP, StA	20-30, 10-20 Seiten
	Betriebswirtschaft I	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Betriebswirtschaft II	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Arbeitstechniken/Dokumentation	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Informationssysteme/EDV	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Werkstoffkunde I	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Personalmanagement	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten

60

Fachmodule

Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen *	
			Art	Dauer
	Konstruktion/CAD-Anwendung	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Werkstoffkunde II	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Kunststofftechnik I	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Kunststofftechnik II	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Präsentationstechnik	5	mdlP, StA	20-30, 10-20 Seiten
	Sprache II	5	mdlP, StA	20-30, 10-20 Seiten
	Mess-Steuer-Regeltechnik	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Analyseverfahren	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten

Fachmodule (Fortsetzung)

Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen *	
			Art	Dauer
	Qualitätstechniken	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Prüftechnik	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Spezielle Verarbeitungstechniken	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Projektmanagement	5	mdIP, StA	20-30, 10-20 Seiten
	Logistikmanagement	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Automatisierungstechnik	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Verbindungstechnik	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Kreativität und Innovation	5	mdIP, StA	20-30, 10-20 Seiten
	Inprozesskontrolle	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Simulationstechnik	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Oberflächentechnik	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Prototyping und Design	5	schrP, StA	60-120, 10-20 Seiten
	Projekt	10	PrA	100-120 Stunden
	Bachelorarbeit	10	Bar	

* Angabe der Prüfungsdauer in Minuten; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

** Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO)

*** Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet

Abkürzungen

mdIP	mündliche Prüfung
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
PrA	Projektarbeit
BAr	Bachelorarbeit